

Haftungsrechtliche Problemkreise beim Abwälzen von Verbandsstrafen auf störende Stadionbesucher

Alexander Scheuch*

| | |
|---|-----|
| A. Einleitung | 440 |
| B. Hintergrund zu Verbandssanktionen im Fußball | 442 |
| C. Einzelne Problembereiche bei Regress-klagen | 443 |
| I. Haftungsbegründer Tatbestand | 443 |
| II. Adäquanz und Vorhersehbarkeit der Strafe | 444 |
| III. Freiwilligkeit der Unterwerfung des Clubs unter Verbandsregeln und -rechtsprechung | 445 |
| IV. Einfluss unzureichender Sicherheitsvorkehrungen des Clubs | 446 |
| V. Einfluss einer „Vorbelastung“ des Clubs | 447 |
| VI. Finanzielle Überforderung des in Anspruch genommenen Zuschauers | 448 |
| 1. Grundsatz des vollen Schadensersatzes | 449 |
| 2. Ausnahme entsprechend den Regressbeschränkungen im Rahmen der Organhaftung? | 449 |
| VII. Vereinbarkeit der Abwälzung mit dem Strafzweck | 451 |
| 1. Vergleichbarkeit mit Abwälzung von Strafen im Rahmen der Steuerberaterhaftung | 451 |
| 2. Fehlende Vergleichbarkeit mit Regressversagung im Rahmen der Organhaftung | 452 |
| 3. Kein Verstoß gegen die Intention des Normgebers | 453 |
| VIII. Vorliegen einer „verkappten“ Vertragsstrafe | 453 |
| 1. Kritik an der derzeitigen Konstruktion | 453 |
| 2. Fehlender „Regeressautomatismus“ | 454 |
| 3. Weiterreichen von Vertragsstrafen im privaten Baurecht | 454 |
| 4. Denkbare Kompromisslösungen zur Vermeidung einer unbegrenzten Sanktionsmöglichkeit | 455 |
| IX. Auswirkungen von Fehlern des Verbandsurteils | 457 |
| 1. Umfang der Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte | 457 |
| 2. Obliegenheit zum Ergreifen von Rechtsbehelfen | 458 |
| X. Auswirkungen der Rechtswidrigkeit des angewandten Verbandsrechts .. | 459 |
| 1. Fehlender Zahlungsanspruch des Verbands | 459 |
| 2. Obliegenheit zum Ergreifen von Rechtsbehelfen | 461 |
| D. Denkbare Anpassungen durch Verbände und Clubs | 462 |
| I. Beschränkung auf Verhängung präventiver Maßnahmen | 463 |
| II. Rückgriff auf echte Vertragsstrafen | 463 |
| E. Zusammenfassung | 464 |

Fehlverhalten von Sport-, insbesondere Fußball-Zuschauern in den Stadien bestimmt immer wieder die Schlagzeilen. Werden Clubs für das Verhalten „ihrer“ Anhänger von den Verbänden bestraft, liegt es nahe, Rückgriff beim verantwortlichen „Fan“ zu suchen. Die Verbände unterstützen, ja fordern gar dieses Vorgehen, weil dessen Präventivwirkung, die straf- und öffentlich-rechtliche Maßnahmen ergänzt, sich kaum bestreiten lässt. Die deutschen Instanzgerichte haben derartige Regressbestrebungen bislang nahezu beanstandunglos „durchgewunken“ und konnten dabei auf breite Unterstützung im Schrifttum zählen.

* Dr. Alexander Scheuch ist Akademischer Rat a.Z. am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Lehrstuhl Prof. Dr. Ingo Saenger).
Sämtliche in diesem Beitrag angegebenen Online-Fundstellen wurden zuletzt abgerufen am 19.11.2015.

Mit dem LG Hannover (Urt. v. 26.05.2015 – 2 O 289/14) hat sich nun erstmals ein Gericht mit dezidierter Argumentation gegen die bestehende Praxis gewandt. Nicht zuletzt dies gibt Anlass, die Rechtslage und die einzelnen Problemkreise solcher Regressklagen einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Neben der Heranziehung allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien ist dabei auch ein Seitenblick auf verwandte Regresskonstellationen zu werfen. So ist beispielsweise die Problematik, dass Geldbußen, die sich summenmäßig an den Verhältnissen eines Unternehmens ausrichten, an eine natürliche Person „durchgereicht“ werden sollen, auch von der Organhaftung für Kartellverstöße her bekannt. Es zeigen sich zudem aufschlussreiche Parallelen zur „Weitergabe“ von Vertragsstrafen in der werkvertraglichen Leistungskette.

Der Beitrag gelangt zu dem Schluss, dass die Mehrzahl der denkbaren Einwände gegen einen Regress in der untersuchten Konstellation nicht durchgreift. Allerdings liegt jedenfalls der Sache nach eine drittbestimmte Vertragsstrafe gegenüber dem Zuschauer vor. Dieser Umstand könnte durch die analoge Heranziehung der Herabsetzungsmöglichkeit nach § 343 BGB berücksichtigt werden. Eine weitere Schwachstelle des aktuellen Regressmodells zeigt sich beim Versuch, solche Strafen weiterzureichen, die dem Club ohne eigenes Verschulden auferlegt worden sind. Hier ist insbesondere diskutabel, ob überhaupt ein Schaden vorliegt.

A. Einleitung

Zuschauerausschreitungen im Rahmen von Sportveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Fußballs, sind beileibe kein neues soziologisches Phänomen. Und auch dass Sportclubs¹ wegen solcher Zuschauerausschreitungen von den Verbandsgerichten zu Strafen verurteilt werden, kann kaum als aktuelle Entwicklung bezeichnet werden. Jünger ist hingegen der „Trend“², dass die Clubs anschließend selbst die Offensive suchen und die verantwortlichen Zuschauer in Regress nehmen.

1 Dies meint im Folgenden rechtsformneutral sowohl eingetragene Vereine als auch in Form der Kapitalgesellschaft betriebene Lizenzspielerabteilungen.

2 C. Becker, Zur Kasse, bitte!, FAZ v. 10.4.2015, S. 28; J. F. Orth, Sportrecht ist Wirtschaftsrecht, KSzW 2013, S. 211 (213).

Die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte ist diesen Weg bislang – mit breiter Gefolgschaft im Schrifttum – praktisch beanstandungslos mitgegangen.³ So hat etwa noch im April dieses Jahres das *LG Köln* einen Stadionbesucher verurteilt, dem 1. FC Köln € 30.000 zu erstatten, die der Club aufgrund eines Böllerwurfs des Beklagten an den Deutschen Fußball-Bund (DFB) hatte entrichten müssen.⁴

Vor diesem Hintergrund war der – man verzeihe das Wortspiel – „Knalleffekt“ umso größer, als das *LG Hannover* Ende Mai 2015 in einem ganz ähnlich gelagerten Fall (auch dort war ein Feuerwerkskörper auf der Tribüne gezündet worden) dem Club Hannover 96 jeglichen Regress gegen den Übeltäter versagte.⁵ Die Kammer fasste die Gelegenheit beim Schopfe, um DFB und Clubs in mehr als deutlichen Worten die Leviten zu lesen. Sie zeigte dezidiert die aus ihrer Sicht durchgreifenden und bislang im Schrifttum eher verstreut vorgebrachten Einwände gegen einen Regress auf und setzte somit über die Entscheidung in der Sache hinaus eine rechts- wie sportpolitische „Duftmarke“.⁶

Es bestehen kaum Zweifel, dass von dem drohenden monetären Rückgriff gegen die störenden „Fans“ eine erhebliche Abschreckungswirkung ausgeht,⁷ die angesichts der ausgeurteilten Beträge im Einzelfall selbst die zugleich möglichen strafrechtlichen Konsequenzen verblassen lassen kann. Diese Drohkulisse vermag demnach in tatsächlicher Hinsicht durchaus zum hehren Ziel beizutragen, mehr Sicherheit in Stadien zu schaffen⁸ und so möglichst vielen Menschen den gefahrlosen Besuch von

³ LG Düsseldorf SpuRt 2012, S. 161 (162 f.); LG Rostock NJW-RR 2006, S. 90 (91); AG Brakel NJW-RR 1988, S. 1246; AG Lichtenberg, Urt. v. 8.2.2010 – 3 C 156/09 (juris), Rn. 18; AG Lingen NJW-RR 2010, S. 757 (758); *T. Bagger/S. Kober*, Feuerwerkskörper im Fußballstadion – die zivilrechtliche Haftung „zündelnder“ Fans (Teil 2), jM 2015, S. 360 ff.; *C. Bernard*, Nochmals: Haftung eines Störers für das Abbrennen von Bengalos im Fußballstadion, SpuRt 2013, S. 8 (9 f.); *J. Fritzweiler*, in: *J. Fritzweiler/B. Pfister/T. Summerer* (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl., München 2014, 5. Teil Rn. 140; *B. Haslinger*, Zuschauerausschreitungen und Verbandssanktionen im Fußball, Baden-Baden 2011, S. 28; *T. Marzahn*, Fans im Fokus – Zivilrechtliche Reaktionen auf ein soziologisches Phänomen, ZJS 2010, S. 428 (435); *S. Piel/S. Bubl*, „Schwarze Tickets und Randale“ – Der Stadionbesuch und seine Folgen, KSzW 2013, S. 278 (283 f.); *P. Pommerning*, Teures „Vergnügen“? – Der Regress des Vereins beim Stadionbesucher nach Verhängung einer Verbandsstrafe, SpuRt 2012, S. 187 (188); *W.-D. Walker*, Zivilrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf Gewalt im Sport, in: *W. Höfling/J. Horst* (Hrsg.), Sport und Gewalt, Tübingen 2011, S. 51 (53); *M.-P. Weller*, Die Haftung von Fußballvereinen für Randale und Rassismus, NJW 2007, S. 960 (964).

⁴ LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 ff.

⁵ LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 ff.

⁶ Vgl. insofern auch die Ausführungen zur Geschichte von Zuschauerausschreitungen und den Rückgriff auf Fußball-Jargon („schwalbenverdächtig“) bei LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (177).

⁷ S. etwa LG Karlsruhe BeckRS 2013, 00205; *Becker*, Kasse (Fn. 2), S. 28; *Bernard*, Haftung (Fn. 3), S. 11; *M. Fröhlich/H.-W. Fröhlich*, Zu Recht bestätigter Regress von Klubs gegen Zuschauer, Causa Sport 2015, S. 157 (160 f.); allg. auch *Weller*, Haftung (Fn. 3), S. 964. *W.-D. Walker*, Verschuldensunabhängige Verbandssanktionen gegen Sportvereine für Zuschauerausschreitungen, NJW 2014, S. 119 (122), möchte hingegen der „Regressgefahr“ die präventive Wirkung offenbar mit der wenig überzeugenden Begründung absprechen, es gebe trotzdem nach wie vor Zuschauerfehlverhalten.

⁸ Dies ausdr. anerkennend auch LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (177).

Sportveranstaltungen – deren hohe gesellschaftliche Relevanz in Deutschland steht außer Frage – zu ermöglichen.

Doch nicht zuletzt angesichts des angesprochenen Urteils aus Hannover ist die Tragfähigkeit des derzeitigen Regressmodells in Zweifel gezogen. Um einschätzen zu können, ob das Konstrukt dem bislang noch ausstehenden (und angesichts der divergierenden Entscheidungen wahrscheinlichen) höchstrichterlichen Belastungstest standhalten würde, lohnt sich ein intensiver Blick auf die einzelnen Problemfelder an der Schnittstelle zwischen Verbands-, Vertrags- und allgemeinem Schadensrecht (dazu C.).⁹ Zuvor sind kurz in allgemeiner Form die Praxis der Verbandsstrafen sowie diesbezügliche Zweifelsfragen darzustellen (B.). Die Betrachtung schließt mit Vorschlägen für künftige Modifikationen des Regressmodells (D.) sowie einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (E.).

B. Hintergrund zu Verbandssanktionen im Fußball

Basis für Verbandssanktionen im deutschen Fußball ist § 44 der Satzung des DFB. Dieser hält für Verstöße gegen die DFB-Regelwerke einen Strafenkatalog (z.B. Geldstrafe oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit) sowie die Möglichkeit zur Verhängung von Auflagen bereit.¹⁰ Der verbandsinterne Instanzenzug sieht nach der Entscheidung des *Sportgerichts* eine Berufung zum *DFB-Bundesgericht* vor (s. §§ 24 ff. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung; DFB-RuVO).¹¹ Nach Aus schöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist für die Proficlubs das *Ständige Schiedsgericht* anzurufen.¹²

Brisanz gewinnen die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten im Fall von Zuschauer-ausschreitungen vor allem deshalb, weil § 9a DFB-RuVO eine verschuldensunabhängige Haftung der Clubs für jegliche auf dem Verhalten ihrer Anhänger beruhenden Zwischenfälle im Umfeld von Spielen statuiert. Die damit verbundene Abkehr vom Verschuldensprinzip im Sinne einer *strict liability*¹³ erachten einige Stimmen

9 Zur hier nicht behandelten Haftungsverteilung, wenn die Verbandsstrafe an unterschiedliche Vorfälle mit verschiedenen Beteiligten (im Rahmen eines einzigen Spiels oder mehrerer Spiele) anknüpft, näher OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1821); LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (155); LG Rostock NJW-RR 2006, S. 90 (92); *Bernard*, Haftung (Fn. 3), S. 8 f., 10 f.; krit. LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (177).

10 Abrufbar unter www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_02_Satzung.pdf. Auf europäischer Ebene entspricht dem Art. 6 UEFA-Rechtspflegeordnung (UEFA-RPO), http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/Regulations/uefaorg/UEFACompDisCases/02/11/23/73/2112373_DOWNLOAD.pdf. Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Regel auf die DFB-Vorschriften Bezug genommen.

11 http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf. Dem entspricht Art. 8 UEFA-RPO.

12 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen; s. hierzu den Schiedsgerichtsvertrag unter http://s.bundesliga.de/assets/doc/120000/117223_original.pdf.

13 Zum Begriff etwa *Orth*, Sportrecht (Fn. 2), S. 212.

unter Verweis auf die Verbandsautonomie für zulässig.¹⁴ Die zahlreichen Kritiker halten hingegen in Fällen fehlenden Verschuldens allenfalls präventive Maßnahmen für möglich, die die künftige reibungsfreie Durchführung von Fußballwettbewerben sichern sollen, nicht hingegen rein repressiv-tadelnde Strafen.¹⁵ Das *Ständige Schiedsgericht* hat entschieden, dass die *strict liability* nach § 9a DFB-RuVO mit staatlichem Recht „*jedenfalls*“ dann im Einklang steht, wenn die getroffene Maßnahme vorrangig künftiges unsportliches Verhalten der Anhänger verhindern soll.¹⁶

C. Einzelne Problembereiche bei Regressklagen

Die denkbaren Einwände gegen einen von Clubseite begehrten Regress gegen Zuschauer sind vielfältig. In dogmatischer Hinsicht ist die Zuordnung einzelner Einwände zu je einem einzigen Tatbestandsmerkmal oftmals nicht sinnvoll, da vielfach verschiedene rechtliche Aspekte betroffen sind. Angesichts dieser Ausgangslage wurde im Folgenden bewusst eine Darstellungsweise gewählt, die sich, statt streng den herkömmlichen Prüfungsschemata zu folgen, stärker an den einzelnen Argumentationslinien orientiert und auf diesem Weg die jeweiligen Zusammenhänge deutlicher hervortreten lassen möchte.

I. Haftungsbegründer Tatbestand

Der haftungsbegründende Tatbestand bei Regressklagen nach Zuschauerfehlverhalten bereitet in rechtlicher Hinsicht kaum Schwierigkeiten. Der Pyrotechnik zündende, das Spielfeld stürmende oder sonst wie randalierende Stadionbesucher verletzt durch sein Verhalten in zu vertretender Weise¹⁷ die Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB¹⁸ in Verbindung mit dem Stadionbesuchsvertrag; der Tatbestand von § 280 Abs. 1 BGB ist demnach erfüllt.¹⁹ Einzig in Fällen, in denen Clubs für das bei *Auswärtsspielen* an den Tag gelegte Verhalten ihrer Anhänger bestraft werden, ist die

14 CAS SpuRt 2007, S. 164; *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen (Fn. 3), insb. S. 154 ff.; *J. Räker*, Zur Haftung der Clubs für Zuschauerausschreitungen bei fehlendem Verschulden, SpuRt 2013, S. 46 ff.; im Ergebnis auch *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 159; explizit a.A. *Orth*, Sportrecht (Fn. 2), S. 212 Fn. 14; *C. Wieschemann*, Schuld und Sühne – Die Haftung der Fußballvereine für das Verhalten ihrer Anhänger, KSZw 2013, S. 268 (275).

15 Ausf. zuletzt *Walker*, Verbandssanktionen (Fn. 7), S. 122 f.; insoweit übereinstimmend etwa *J. F. Orth*, Von der Strafe zur Maßnahme – ein kurzer Weg!, SpuRt 2013, S. 186 (187 ff.); *Wieschemann*, Schuld (Fn. 14), S. 270 ff.

16 Ständiges Schiedsgericht SpuRt 2013, S. 200 (202).
Zur streitigen Anschlussfrage, welche Maßnahmen „präventiv“ in diesem Sinne sind, vgl. die Diskussion bei *Orth*, Strafe (Fn. 15), S. 189; *Walker*, Verbandssanktionen (Fn. 7), S. 122, 124; *Wieschemann*, Schuld (Fn. 14), S. 274 und 275.

17 Zum „berauschten“ Zuschauer s. LG Rostock NJW-RR 2006, S. 90 (91); LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (152, 154 f.).

18 Regelmäßig unabhängig davon, ob diese zugleich aus einer wirksam einbezogenen Stadionordnung folgen, LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (152); *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 157 f.; *Piel/Buhl*, Tickets (Fn. 3), S. 282; *B. Pfister*, Kein Regress des Vereins gegen Fans wegen einer Verbandsstrafe!, SpuRt 2014, S. 10 (11).

19 Vgl. die Nachweise in Fn. 3 oben sowie LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (152).

Feststellung einer bestehenden Sonderverbindung aufwändiger, weil Vertragspartner des Zuschauers regelmäßig der Heimclub ist. Bislang waren Rechtsprechung und Literatur hier einhellig vom Bestehen einer Schutzwirkung zugunsten des Gastclubs ausgegangen.²⁰ Bereits an dieser Stelle hat nunmehr jedoch das *LG Hannover* eine Regresshaftung des „Auswärtsfans“ scheitern lassen.²¹ Zum mindest hinsichtlich der Schäden durch DFB-Strafen seien die Voraussetzungen der Figur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter²² zu verneinen. Das mag man schon angesichts der denkbaren, von den Verbandsstrafen unabhängigen wirtschaftlichen Auswirkungen, die etwa ein durch Zuschauerverhalten provoziert Spielabbruch auch für den Gastclub haben kann, anzweifeln. Vielmehr dürfte die drittschützende Pflicht, Störungen zu unterlassen, auch gegenüber dem Auswärtsclub generell bestehen. Doch ohnehin ist zu konstatieren, dass die Einwände, die das *LG Hannover* gegen die Schutzwirkung zugunsten Dritter vorbringt, der Sache nach ohne Weiteres auch im haftungsausfüllenden Tatbestand behandelt werden können, wenn nicht gar sollten. Auf die maßgeblichen Argumente geht der vorliegende Beitrag daher erst im Folgenden ein.²³

II. Adäquanz und Vorhersehbarkeit der Strafe

Was den haftungsausfüllenden Tatbestand anbelangt, ist trotz der Tatsache, dass das Zuschauerverhalten die Strafzahlung durch den Club nur mittelbar verursacht, die äquivalente Kausalität nicht zweifelhaft.²⁴ Zudem ist festzuhalten, dass die Bestrafung eines Clubs durch den Verband nach Zuschauerfehlverhalten eine adäquate, also nicht gänzlich unwahrscheinliche²⁵ Konsequenz ist: Für den nach der Adäquanztheorie maßgeblichen „optimalen Beobachter“ ist dieser Verlauf schon aufgrund der langjährigen Praxis und der entsprechenden Begleitung in der Presse vor-

20 Hierzu etwa AG Lichtenberg, Urt. v. 8.2.2010 – 3 C 156/09 (juris), Rn. 16 ff.; *T. Bagger/S. Kober*, Haftung „zündelnder“ Fans über die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, SpuRt 2015, S. 155 (157 ff.); *Bernard*, Haftung (Fn. 3), S. 9 f.; *Pommerening*, Regress (Fn. 3), S. 188; *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 10. OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1820), nahm einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Hinblick darauf an, dass Veranstalter und *Heimclub* verschieden waren.

21 *LG Hannover* SpuRt 2015, S. 174 f.

22 Hierzu allg. *P. Gottwald*, in: F. J. Säcker/R. Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 6. Aufl., München 2012, § 328 Rn. 161 ff.

23 S. sogl. C. II. und III.

24 Exemplarisch LG Düsseldorf SpuRt 2012, S. 161 (163); AG Lingen NJW-RR 2010, S. 757 (758).

25 Allg. zum Adäquanzfordernis *H. Oetker*, in: F. J. Säcker/R. Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 6. Aufl., München 2012, § 249 Rn. 109 ff.

hersehbar.²⁶ Zudem wird regelmäßig auch in den Ticket-AGB²⁷ und per Stadion-Durchsage auf das Regressrisiko hingewiesen. Nicht nachvollziehbar ist es daher, wenn das *LG Hannover* nunmehr – jedenfalls mit Blick auf Anhängerfehlverhalten im Rahmen von Auswärtsspielen – meint, die Bestrafung des Gastclubs durch den DFB sei hier für den Zuschauer nicht vorhersehbar.²⁸ Diese (im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für eine Schutzwirkung zugunsten des Auswärtsclubs getätigten) Aussage widerspricht zudem in eklatanter Weise der später im Urteil folgenden Feststellung, die Adäquanz stehe „kaum ernstlich in Frage“, sie liege „nachgerade auf der Hand“.²⁹

Auch was die Höhe der jeweils verhängten Verbandsstrafe angeht, deren Vorhersehbarkeit vereinzelt angezweifelt wird,³⁰ gilt im Ergebnis nichts anderes. Für den maßgeblichen optimalen Betrachter liegen auch fünfstellige Verbandsstrafen nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. § 44 der DFB-Satzung und § 7 DFB-RuVO geben insofern bereits einen Rahmen vor. Im Übrigen liefert die langjährige Rechtsprechung der DFB-Gerichte Orientierung.³¹ Dass eine Variationsbreite in der Strafhöhe verbleibt, ist hinzunehmen. Schließlich ist auch vor staatlichen Gerichten die Strafmaßfindung kaum eine exakte Wissenschaft. Gleches gilt im Zivilverfahren, soweit dem Gericht – etwa im Bereich des Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 BGB) – Ermessen eingeräumt ist (vgl. auch § 287 ZPO).

III. Freiwilligkeit der Unterwerfung des Clubs unter Verbandsregeln und -rechtsprechung

In seinem jeglichen Regress ablehnenden Urteil tut das *LG Hannover* gleich mehrfach seine Auffassung kund, die eigentliche Schadensursache sei nicht im Fehlverhalten des Zuschauers, sondern in der „eigenverantwortlichen Entscheidung“ des Clubs zu erblicken, sich den Vorschriften und der Rechtsprechung des DFB zu unterwerfen.³² Dieser Umstand soll offenbar sowohl die für einen Vertrag mit Schutzwirkung

26 OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1820); LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (152); so bereits AG Brakel NJW-RR 1988, S. 1246; ebenso *Bagger/Kober*, Feuerwerkskörper (Fn. 3), S. 361; *Bernard, Haftung* (Fn. 3), S. 10; *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 160; *Marzahn*, Fans (Fn. 3), S. 436; *Piel/Bühl*, Tickets (Fn. 3), S. 284; *Pommerening*, Regress (Fn. 3), S. 189; *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 11.

27 Exemplarisch Ziff. 4.3 der Ticket-AGB des FC Bayern München, <https://www.fcbayern.de/de/tickets/agb/> und Ziff. 10.3 des VfL Wolfsburg, <https://tickets.vfl-wolfsburg.de/atgb.php>.

28 LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (175). Insb. streite keine Vermutung dafür, dass Fußballinteressierte die entsprechende Berichterstattung verfolgten. Hiergegen *Bagger/Kober*, Haftung (Fn. 20), S. 158.

29 LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176).

30 Ohne nähere Begründung AG Köln BeckRS 2015, 03386; vgl. zudem den Blog-Beitrag von *M. Düllberg*, Nochmal Regress, Blog „Strafrecht am Spieltag“ vom 2.4.2015, <http://www.strafrecht-am-spieltag.de/index.php/home/fußball-und-vereine/58-nochmal-regress>; Das Verfahren gleiche einer Lotterie und der DFB entscheide nach Gutsherrenart.

31 S. etwa *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen (Fn. 3), S. 130 ff.

32 LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (175 f.).

zugunsten Dritter erforderliche Leistungsnähe ausschließen als auch die Kausalkette zwischen Schädigerverhalten und Schaden stören.³³

Diese Sichtweise ist bedenklich. Zum einen sind die rechtlichen Anknüpfungspunkte zweifelhaft; insbesondere erfolgt die Unterwerfung unter die Verbandsregeln nicht erst zwischen Zuschauerfehlverhalten und Bestrafung, sondern ist diesen in der Kausalkette *vorgelagert*. Man könnte also allenfalls an ein Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB denken. Zum anderen ignoriert der Ansatz nahezu vollständig die im Grundsatz anzuerkennende Dispositionsfreiheit der Clubs. Dies wird deutlich, wenn das *LG Hannover* zur Begründung der Regressversagung ausführt, der Club sei schließlich ein „Wirtschaftsunternehmen, welches über die Verwendung [seiner] Mannschaft frei entscheiden kann“; die Betätigung im vom DFB kontrollierten Profifußball erfolge freiwillig.³⁴ Mit einer derartigen Argumentation ließen sich auch in vielfältigen anderen Konstellationen Schadensersatzansprüche negieren. So dürfte etwa ein Unternehmen, welches seinem Kunden wegen Verzögerung der Leistung schadensersatzpflichtig wird, seinen säumigen Vorlieferanten nicht mehr in Anspruch nehmen; denn – so die Übertragung des mehr als fragwürdigen Ansatzes – das Unternehmen hatte schließlich frei entscheiden können, ob es an den Kunden verkaufte oder nicht! Nicht ohne Grund ist von einem Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB nur bei der Schaffung einer „*überflüssigen*“ Gefahrenlage auszugehen.³⁵ Übliche Dispositionen – und dazu zählt für einen Fußballclub selbstredend die Teilnahme am einzigen zur Verfügung stehenden Profi-Spielbetrieb – fallen gerade nicht darunter. Ohnehin könnte man mit mindestens gleicher Berechtigung auch dem Zuschauer entgegenhalten, niemand habe ihn dazu gezwungen, das nach DFB-Regeln organisierte Spiel zu besuchen.

IV. Einfluss unzureichender Sicherheitsvorkehrungen des Clubs

In unproblematischer Weise ist mit dem ebenfalls auf einen Kausalitätsbeitrag des Clubs ziellenden Einwand des Regressbeklagten zu verfahren, sein Fehlverhalten sei erst durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen des Clubs ermöglicht worden. Dieser Berufung auf ein Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB), frei nach dem Motto „Warum habt ihr mich nicht aufgehalten?“, schieben Gerichte und Literatur völlig zu Recht einen Riegel vor. Denn selbstverständlich ist dieses Vorbringen des vor-

33 Letzteres tritt ganz deutlich zutage bei *LG Hannover SpuRt* 2015, S. 174 (176, unter 5. c)).

34 *LG Hannover SpuRt* 2015, S. 174 (175 f.).

35 S. allg. *Oetker* (Fn. 25), § 254 Rn. 51.

sätzlich gegen seine Pflichten aus dem Zuschauervertrag verstörenden „Fans“ treuwidrig.³⁶

V. Einfluss einer „Vorbelastung“ des Clubs

In die Reihe der beiden zuletzt behandelten Argumente, die jeweils auf eine Mitverantwortlichkeit des Clubs abzielen, fügt sich ein dritter Beklagteneinwand ein: Clubs, deren Anhänger zum wiederholten Male negativ auffallen, haben von den Verbandsgerichten empfindlichere Strafen zu befürchten.³⁷ Mit solchen straferhöhend wirkenden Vorstrafen hat indes der beklagte Zuschauer in aller Regel nichts zu tun gehabt. Eine aus diesem Umstand folgende (teilweise) Entlastung des Regressbeklagten versagt ihm die überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum gleichwohl. Sie verweist auf die aus dem allgemeinen Schadensrecht bekannten Fälle besonderer Schadensanfälligkeit des Geschädigten, in denen sich an der Ersatzpflicht nichts ändere.³⁸

Vereinzelt regt sich Widerstand gegen diese Sichtweise. Die Kategorie der besonderen Schadensanfälligkeit passe nicht, weil die Vorschädigung gerade auf einem Verschulden des Geschädigten beruhe.³⁹ Diese Ansicht gründet freilich schon auf einer teils unzutreffenden Prämisse. Denn wie gesehen kann die Vorbelastung in Form der früheren Verbandsstrafe auch allein auf der *strict liability* beruhen,⁴⁰ sodass begrifflich kein (Mit-)Verschulden vorliegt.⁴¹ Warum man in diesem Fall dem beklagten Störer über die „Allzweckwaffen“ einer Analogie (zu § 254 BGB) oder gar § 242 BGB zur Hilfe eilen soll,⁴² erschließt sich nicht.

Und selbst wenn die frühere Verurteilung tatsächlich auf schuldhaften Versäumnissen des Clubs beruhte, müsste man, um nun zu einem Mitverschulden zu gelangen,

36 LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (154) m.w.N. zur Rspr. des BGH; LG Rostock NJW-RR 2006, S. 90 (91); AG Brakel NJW-RR 1988, S. 1246 (1247); zust. *Bagger/Kober*, Feuerwerkskörper (Fn. 3), S. 362; *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht (Fn. 3), 5. Teil Rn. 140; *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 160; *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 11; *Walker*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3), S. 55.

37 Ausdr. Art. 19 UEFA-RPO.

38 OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1821) m.w.N. zur Rspr.; LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (153); LG Rostock NJW-RR 2006, S. 90 (92); AG Lichtenberg, Urt. v. 8.2.2010 – 3 C 156/09 (juris), Rn. 31; zust. *Bagger/Kober*, Feuerwerkskörper (Fn. 3), S. 362; *Bernard*, Haftung (Fn. 3), S. 11; *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 160; *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen (Fn. 3), S. 29; *Walker*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3), S. 55.

Allg. zu dieser Fallgruppe *C. Grüneberg*, in: *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl., München 2015, Vorb. v. § 249 Rn. 35; *Oetker* (Fn. 25), § 249 Rn. 138 ff.

39 So *Pommerening*, Regress (Fn. 3), S. 189 f.; im Ergebnis zust. *Piel/Buhl*, Tickets (Fn. 3), S. 285. Die Kritik von LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (177) an dem Einfluss von Vorstrafen auf die Regresshöhe richtet sich dagegen generell gegen das Regresskonstrukt (dazu C. VIII.).

40 S.o. B.

41 Allg. zum Maßstab *S. Lorenz*, in: *H. G. Bamberger/H. Roth* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, München, Stand: 1.5.2014, § 254 Rn. 10.

42 So aber – ohne nähere Begründung – *Piel/Buhl*, Tickets (Fn. 3), S. 286 mit Fn. 86.

schon argumentieren, die Vermeidung schuldhafter Verstöße gegen DFB-Regeln diene auch dem Zweck, nicht *später* mit höheren Verbandsstrafen belegt zu werden. Befürwortete man einen solchen Ansatz, müsste man konsequenterweise zugleich einer Person, die sich vor Jahren „fahrlässig“ eine Verletzung zugezogen hat, den vollen Schadensersatz verwehren, wenn sie nunmehr von einem Dritten verletzt wird und die Vorschädigung zu dem Schadensausmaß beigetragen hat. In einem solchen Fall würde man jedoch gerade auf die den Schädiger nicht entlastende Schadensanfälligkeit des Geschädigten verweisen. Anderes gilt nur, wenn man dem Geschädigten, also hier dem Club, den Vorwurf machen kann, er habe trotz der ihm bekannten besonderen Anfälligkeit keine schützenden Vorkehrungen getroffen.⁴³ Damit legt man dem Club dann aber gerade nicht das zur Vorschädigung führende, sondern erst sein *anschließendes* Verhalten (z.B. lückenhafte Sicherheitsvorkehrungen) zur Last. Und insofern kann schlicht auf die hier gleichermaßen gültige Feststellung zurückgegriffen werden, dass eine Berufung auf ein Mitverschulden regelmäßig treuwidrig ist.⁴⁴

An diesem Ergebnis lässt sich auch nicht etwa dadurch rütteln, dass man statt auf § 254 Abs. 1 BGB auf Abs. 2 abhebt.⁴⁵ Denn die dortige Schadensminderungsobligiertheit greift überhaupt erst, wenn ein Schaden bereits entstanden ist.⁴⁶ Vorliegend geht es jedoch stets um Versäumnisse des Clubs auf dem Weg zur Schadensentstehung.⁴⁷

VI. Finanzielle Überforderung des in Anspruch genommenen Zuschauers

Einem weiteren denkbaren Argument von Beklagtenseite liegt die zutreffende Beobachtung zugrunde, dass sich Verbandsstrafen in ihrer Höhe an der Leistungsfähigkeit eines typischen Profifußball-Clubs, nicht aber an der eines durchschnittlichen Zuschauers orientieren.⁴⁸ Wer dies als ungerecht empfindet, steht vor dem Problem, dieses Störgefühl in rechtliche Formen gießen zu müssen. Der im Schrifttum vereinzelt zu findende Versuch auch insoweit § 254 BGB zu bemühen und den Aspekt der Leistungsfähigkeit in einer „Gesamtabwägung“ zu berücksichtigen,⁴⁹ wirkt, mit

43 S. Pommerring, Regress (Fn. 3), S. 190; allg. Grüneberg (Fn. 38), Vorb. v. § 249 Rn. 36; Oetker (Fn. 25), § 249 Rn. 139, § 254 Rn. 50.

44 S.o. C. IV.

45 So aber Pommerring, Regress (Fn. 3), S. 190 m.N. zur Rspr.; in diese Richtung auch Bagger/Kober, Feuerwerkskörper (Fn. 3), S. 362.

46 S. Lorenz (Fn. 41), § 254 Rn. 30.

47 Skeptisch gegenüber der Heranziehung von § 254 Abs. 2 BGB offenbar auch Piel/Buhl, Tickets (Fn. 3), S. 285 Fn. 82.

48 Piel/Buhl, Tickets (Fn. 3), S. 286; Pfister, Regress (Fn. 18), S. 11 Fn. 5. Krit. auch LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176 f.), wobei sich die Bedenken wohl eher auf das grundsätzliche Konstrukt des Verbandsstrafenregresses beziehen (dazu u. C. VIII.), denn auf die Strafhöhe per se.

49 Piel/Buhl, Tickets (Fn. 3), S. 286.

Verlaub, eher plump als fundiert. Ohnehin scheitert der Ansatz über § 254 BGB wiederum in allen Fällen, in denen es um verschuldensunabhängige Strafen geht.⁵⁰

1. Grundsatz des vollen Schadensersatzes

Nimmt man die Problematik stattdessen von Grund auf in Angriff, steht am Anfang die Feststellung, dass sich die Schadenshöhe prinzipiell nach den persönlichen Verhältnissen des Geschädigten bemisst.⁵¹ Auch im Rahmen der Haftung des Stadionbesuchers nach § 280 BGB sind selbst besonders hohe Schäden grundsätzlich ersatzfähig.⁵² Der Gesetzgeber schützt den Schuldner erst durch §§ 850 ff. ZPO sowie das Institut der Restschuldbefreiung.⁵³ Will man die regelmäßig unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Clubs und Privatpersonen bei der Bezifferung des Schadens berücksichtigen, bedarf es für eine solche Ausnahme demnach guter Argumente.

2. Ausnahme entsprechend den Regressbeschränkungen im Rahmen der Organhaftung?

Für eine entsprechende Haftungsbegrenzung könnte unter Umständen das Regressverhältnis zwischen der Kapitalgesellschaft und deren Geschäftsleiter Pate stehen.⁵⁴ Dort trifft man auf Situationen, in denen ein Unternehmen mit – in der Höhe an eben diesem ausgerichteten – Sanktionen belegt wird und sich anschließend (gemäß § 93 Abs. 2 S. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG) bei einer natürlichen Person (Vorstandsmitglied/Geschäftsführer) schadlos halten möchte.

Die Fälle werden zum einen im breiteren Kontext allgemeiner Regressbeschränkungen zur Vermeidung einer „ruinösen“ Organhaftung besprochen. Diese Diskussion dominieren Anleihen aus der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und die Heranziehung der im Gesellschaftsrecht geltenden besonderen Treuepflichten.⁵⁵ Der randalierende „Fan“ ist jedoch – anders als der pflichtvergessene Geschäftsleiter für die Gesellschaft – bereits im Ausgangspunkt nicht fremdnützig für den Club tätig. Außerdem sollen die diskutierten Regressverschonungen vor allem den bloß fahrlässig

⁵⁰ Vgl. soeben C. V.

⁵¹ *Anschaulich Oetker* (Fn. 25), § 249 Rn. 139.

⁵² Ausdr. OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1821); LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (153).

⁵³ Vgl. im Kontext der sogl. noch zu beleuchtenden Regressfälle gegen Geschäftsleiter *U. Binder/J. Kraayvanger*, Regress der Kapitalgesellschaft bei der Geschäftsleitung für gegen das Unternehmen verhängte Geldbußen, BB 2015, S. 1219 (1228); *N. F. W. Hauger/C. Palzer*, Kartellbußen und gesellschaftlicher Innenregress, ZGR 2015, S. 33 (80).

⁵⁴ Vgl. auch *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 13.

⁵⁵ S. insb. *W. Bayer*, Legalitätspflicht der Unternehmensleitung, nützliche Gesetzesverstöße und Regress bei verhängten Sanktionen – dargestellt am Beispiel von Kartellverstößen, in: *G. Bitter/M. Lutter/H.-J. Priester/W. Schön/P. Ulmer* (Hrsg.), *Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag*, Köln 2009, S. 85 (97); *A. Brommer*, Folgen einer reformierten Aktionärsklage für die Vorstandsinnenhaftung, AG 2013, S. 121 (128); *K. J. Hopt*, Die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat: Grundsatz und Praxisprobleme, ZJP 2013, S. 1793 (1804); *J. Koch*, Beschränkung der Regressfolgen im Kapitalgesellschaftsrecht, AG 2012, S. 429 (435 ff.); *ders.*, Regressreduzierung im Kapitalgesellschaftsrecht – eine Sammelreplik, AG 2014, S. 513 (514); krit. etwa *Hauger/Palzer*, Kartellbußen (Fn. 53), S. 68 ff., 75 ff.

handelnden Organwalter vor dem wirtschaftlichen Ruin bewahren.⁵⁶ Vorliegend geht es aber im Regelfall gerade um direkt vorsätzliches Fehlverhalten. Die Rechtfertigung für vergleichbare Haftungsbegrenzungen besteht somit nicht.

Wenn überhaupt, liegt der Rückgriff auf eine speziellere Diskussion nahe: Für den Bereich der Unternehmensgeldbußen wegen Kartellverstößen geht eine durchaus beachtliche Meinungsgruppe davon aus, dass diese nicht im Wege des Regresses von der Gesellschaft an die Geschäftsführer „durchgereicht“ werden können.⁵⁷ Kürzlich hat sich mit dem *LAG Düsseldorf* erstmals ein Obergericht dieser Auffassung angegeschlossen. Unter anderem⁵⁸ wird darauf verwiesen, dass § 81 Abs. 4 GWB unterschiedliche Bußgeldrahmen für natürliche Personen und Unternehmen vorsieht.⁵⁹ Um diese Differenzierung nicht ins Leere laufen zu lassen, kann man über eine Deckelung der Regressansprüche auf die Höchstbußgeldsumme für natürliche Personen nachdenken.⁶⁰

Fraglich ist, ob sich dieser Ansatz – sofern man ihn überhaupt teilt – auf den vorliegend untersuchten Kontext übertragen lässt. Konstatieren kann man zunächst, dass auch dem Verbandsrecht eine Unterscheidung im Strafrahmen nicht fremd ist. Geldstrafen gegen Spieler dürfen nämlich „nur“ bis zu € 100.000 verhängt werden, während die Obergrenze für Clubs bei € 250.000 (§ 44 Nr. 2 lit. c) DFB-Satzung) liegt. Unabhängig von der Frage, ob für die beklagten Zuschauer durch die Deckelung auf € 100.000 faktisch überhaupt etwas gewonnen wäre, sprechen zwei erhebliche Unterschiede zum Kartellrecht gegen eine Übertragbarkeit des Ansatzes. Zum einen ist die Differenz zwischen den beiden nach DFB-Verbandsrecht vorgesehenen Strafrahmen bei Weitem nicht so signifikant (Faktor 2,5) wie im GWB, wo Unternehmensgeldbußen durch die Bezugnahme auf den anteiligen Jahresumsatz in § 81 Abs. 4 S. 2 durchaus dreistellige Millionenhöhen erreichen können.⁶¹ Zum anderen hält § 81 Abs. 4 S. 1 GWB gerade ein eigenes Sanktionsmaß für eben den Personenkreis bereit, der im Falle einer Unternehmensgeldbuße als Regressschuldner in Betracht

⁵⁶ S. nur *F. Gaul*, Regressansprüche bei Kartellbußen im Lichte der Rechtsprechung und der aktuellen Debatte über die Reform der Organhafung, AG 2015, S. 109 (114); *Hauger/Palzer*, Kartellbußen (Fn. 53), S. 71.

⁵⁷ Jüngst z.B. *Gaul*, Regressansprüche (Fn. 56), S. 110 ff.; *A. Lotze*, Haftung von Vorständen und Geschäftsführern für gegen Unternehmen verhängte Kartellbußgelder, NZKart 2014, S. 162 (166 f.); a.A. etwa *G. Spindler*, in: *W. Goette/M. Habersack* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 2, 4. Aufl., München 2014, § 93 Rn. 172 m.w.N. zu den verschiedenen Ansichten.

⁵⁸ Zu einem weiteren Kritikpunkt sogl. C. VII.

⁵⁹ LAG Düsseldorf BB 2015, S. 1018 (1022 f.) m.w.N. zur Literatur.

⁶⁰ LAG Düsseldorf BB 2015, S. 1018 (1021) (ohne dies entscheiden zu müssen); aus dem Schrifttum etwa *H. Fleischer*, Kartellrechtsverstöße und Vorstandrecht, BB 2008, S. 1070 (1073); *Gaul*, Regressansprüche (Fn. 56), S. 116 f.; *R. Marsch-Barner*, Vorteilsausgleich bei der Schadensersatzhaftung nach § 93 AktG, ZHR 173 (2009), S. 723 (730); *C. Thole*, Managerhaftung für Gesetzesverstöße, ZHR 173 (2009), S. 504 (533 f.); vgl. auch *H.-U. Wilsing*, in: *G. Krieger/U. H. Schneider* (Hrsg.), Handbuch Managerhaftung, 2. Aufl., Köln 2010, § 27 Rn. 41.

⁶¹ S. etwa LAG Düsseldorf BB 2015, S. 1018 (1023), wo eine Geldbuße von € 191 Mio. Gegenstand des Rechtsstreits war.

käme. Die DFB-Satzung hingegen trifft, wie dargestellt, lediglich eine Regelung in Bezug auf Spieler, nicht aber hinsichtlich anderer natürlicher Personen. Für eine vergleichbare Deckelung fehlt demnach im Verbandsrecht eine tragfähige Grundlage. Es wäre erst recht willkürlich, wenn man in den Fällen des Regresses gegen Stadionbesucher eine Kappungsgrenze bei der „Höhe einer entsprechenden (gerichtlichen) Geldstrafe wegen Eigentumsverletzung nach dem StGB“⁶² ziehen wollte, zumal dieser Ansatz in keiner Weise mit der Systematik der denkbaren Haftungsbegrenzungen bei GWB-Sachverhalten vergleichbar ist.

Es lässt sich folglich festhalten, dass die mitunter beachtliche Höhe durchzureichender Strafen *für sich gesehen* noch keinen hinreichenden Anlass zu einer Regressreduzierung gibt. Auf einem anderen Blatt steht, ob die *zugrunde liegende rechtliche Konstruktion*, durch die die hohen Strafen zustande kommen, nicht eventuell Korrekturen bedarf, die sich auch auf die Regresshöhe auswirken.⁶³

VII. Vereinbarkeit der Abwälzung mit dem Strafzweck

Grundlegendster Natur ist der – unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm⁶⁴ angeführte – Einwand, Verbandsstrafen dürften nie an die verursachenden Zuschauer durchgereicht werden, da sie ihrem Zweck nach allein und endgültig den Club treffen sollten. Befürworter eines solchen Regressverbots können sich auf eine Entscheidung des *Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien* berufen. Der intendierte Zweck der Verbandsgeldstrafe, das Verhalten des Clubs zu beeinflussen, so das österreichische Gericht und ihm folgende Stimmen im Schrifttum, werde nur dann verwirklicht, wenn der Club die Strafe selbst tragen müsse.⁶⁵ Der überwiegende Teil von Rechtsprechung und Literatur teilt diese Bedenken nicht und sieht Verbandsstrafen, zumeist ohne nähere Begründung, als vom Schutzzweck der verletzten Zuschauerverhaltenspflicht erfasst an.⁶⁶ Dem ist im Ergebnis beizupflichten.

1. Vergleichbarkeit mit Abwälzung von Strafen im Rahmen der Steuerberaterhaftung

So besteht bereits der vom Wiener Gericht herangezogene Grundsatz, Geldstrafen dürfen vertraglich nicht abgewälzt werden,⁶⁷ – jedenfalls im deutschen Recht – nicht

⁶² So *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 13.

⁶³ Dazu u. C. VIII.

⁶⁴ S. allg. nur *Grüneberg* (Fn. 38), Vorb. v. § 249 Rn. 29; *G. Schiemann*, in: *Staudinger, Kommentar zum BGB*, Neubearb., Berlin 2005, § 249 Rn. 37 ff.

⁶⁵ LGf. ZRS Wien SpuRt 2012, S. 198 f.; *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 11 f.; ähnl. *Piel/Buhl*, Tickets (Fn. 3), S. 284 f.; im Ansatz auch OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1820), freilich ohne in der Konsequenz die Kausalität zu verneinen.

⁶⁶ AG Brakel NJW-RR 1988, S. 1246; AG Lichtenberg, Urt. v. 8.2.2010 – 3 C 156/09 (juris), Rn. 31; *Bernard*, Haftung (Fn. 3), S. 10; *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 160; *Haslinger*, Zuschauerausreitungen (Fn. 3), S. 29; so im Ergebnis – trotz der Bedenken hinsichtlich einer Zweckumgehung – auch OLG Rostock NJW 2006, S. 1819 (1820).

⁶⁷ LGf. ZRS Wien SpuRt 2012, S. 198.

in dieser Absolutheit. Der *BGH* hat mehrfach entschieden, dass ein Steuerberater, der seinen Mandanten falsch berät und damit die Verhängung einer Strafe gegen den Mandanten auslöst, hierfür schadensersatzpflichtig sein kann.⁶⁸ Interessanterweise geht das *LG Hannover* in seiner aktuellen Entscheidung zum Verbandsstrafenregress auf diese Rechtsprechungslinie ein. Es verneint in knappen Worten die Vergleichbarkeit, weil in den Fällen der Steuerberatung – anders als bei Zuschauerfehlverhalten – der Schädiger gerade damit betraut gewesen sei, den Geschädigten vor Strafe zu bewahren, und der Schädiger durch eigenes Fehlverhalten im Aufgabenkreis des Geschädigten den der Strafe zugrunde liegenden Tatbestand ausgelöst habe.⁶⁹ Bei dem im Grundsatz zutreffenden Hinweis auf bestehende Unterschiede zwischen den Fallkonstellationen wird freilich übersehen, dass in den Fällen des Verbandsstrafenregresses sogar ein *Erst-recht-Schluss* zu der dargestellten *BGH*-Rechtsprechung nahe liegt. Schließlich ist der Fall immerhin insoweit vergleichbar, als gerade (und in Fällen der *strict liability* gar: einzige) der Zuschauer für die Verwirklichung des Tatbestandes verantwortlich zeichnet. Dass er dabei nicht im Aufgabenkreis des Geschädigten tätig wird, spricht, wie soeben⁷⁰ dargelegt, eher gegen, denn für ein Privilegierungsbedürfnis. Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Steuerberater oftmals fahrlässig, der randalierende Fußball-Anhänger hingegen regelmäßig vorsätzlich handelt. Auch diese Beobachtung stützt das *argumentum a fortiori*.

2. Fehlende Vergleichbarkeit mit Regressversagung im Rahmen der Organhaftung

Als Erfolg versprechend für den beklagten Zuschauer könnte sich allenfalls ein abermaliger vergleichender Blick auf Fälle von Unternehmensgeldbußen erweisen:⁷¹ Nach Auffassung des *LAG Düsseldorf* und von Teilen des Schrifttums verbietet der Sanktionszweck dort jedes Durchreichen der Geldbuße an die Geschäftsführung.⁷²

Die Ausgangslage lässt sich allerdings bei näherer Betrachtung in mehrerlei Hinsicht nicht mit der bei Verbandssanktionen vergleichen. Schon das vom *LAG Düsseldorf* bemühte Schuldprinzip – dem Unternehmen solle gerade ein Organisations-

68 *BGH NJW* 1997, S. 518 ff.; *BGH VersR* 2011, S. 132 (133).

69 *LG Hannover SpuRt* 2015, S. 174 (175); eine Vorbildwirkung der Steuerberater-Rechtsprechung ebenfalls ablehnend *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 12 f.; ähnl. übrigens auch die unter C. VI. 2. schon angesprochene (und sogl. unter C. VII. 2. nochmals beleuchtete) Entscheidung *LAG Düsseldorf*, BB 2015, S. 1018 (1022); zust. Anm. *K. Labusga*, *VersR* 2015, S. 634 (635); krit. *Binder/Kraayvanger*, (Fn. 53), S. 1226; *S. Kolb*, Keine Haftung des GmbH-Geschäftsführers für eine gegen die Gesellschaft verhängte Kartellbuße, *GWR* 2015, S. 169.

70 C. VI. 2.

71 Dazu bereits C. VI. 2.

72 *LAG Düsseldorf BB* 2015, S. 1018 (1021 f.); zust. Anm. *Labusga* (Fn. 69), S. 635; zuvor etwa schon *M. Dreher*, Die kartellrechtliche Bußgeldverantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, in: *B. Dauner-Lieb/P. Hommelhoff/M. Jacobs/D. Kaiser/C. Weber*, Festschrift für Horst Konzen zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2006, S. 84 (104 ff.); krit. etwa *R. Koch*, Ersatzfähigkeit von Kartellbußen, *VersR* 2015, S. 655 (658); *O. Suchy*, Schadensumfang bei Haftung von Vorständen und Geschäftsführern wegen Unternehmensgeldbußen für kartellrechtliche Verstöße, *NZG* 2015, S. 591 (592); w.N. oben bei Fn. 60.

bzw. Auswahlverschulden vorgeworfen werden –⁷³ greift bei DFB-Strafen, wie gesehen, nicht immer ein.⁷⁴ Zudem hat der Club den störenden „Fan“ in keiner Weise zur Aufgabenerfüllung ausgewählt.

3. Kein Verstoß gegen die Intention des Normgebers

Das entscheidende Argument gegen eine Übertragbarkeit der Rechtsprechung des *LAG Düsseldorf* bzw. des *LGf. ZRS Wien* ist freilich noch ein anderes. Beide Entscheidungen gehen davon aus, dass eine Überwälzung der jeweiligen Strafe gegen „die Entscheidung des Normgebers“⁷⁵ verstoße. „Normgeber“ ist in den vorliegenden Fällen der DFB als Verbandsrechtsetzer. Und dessen Intention hinter den Verbandsgeldstrafen ist eindeutig. So bezeichnet der DFB in seinem „9-Punkte-Papier (Verfolgung und Ahndung Zuschauerfehlverhalten)“⁷⁶ die Inregressnahme der verantwortlichen Zuschauer als „das primäre Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der DFB-Rechtsorgane“ und betont die generalpräventive Wirkung. Zu unterstellen, das Weiterreichen von Verbandsstrafen an störende Zuschauer unterlaufe den Strafzweck, ist also jedenfalls im Bereich des deutschen Fußballsports unzutreffend – erst recht, da mittlerweile auch der DFB-Kontrollausschuss in seinen Strafanträgen die Clubs explizit zum Regress auffordert.⁷⁷

VIII. Vorliegen einer „verkappten“ Vertragsstrafe

Der DFB verhängt demnach Verbandsgeldstrafen gegen Clubs in der klaren Erwartungshaltung, dass diese schlussendlich im Wege des Regresses den eigentlichen Störer treffen.

1. Kritik an der derzeitigen Konstruktion

Bewusst kritisch formuliert, versucht das beschriebene Modell also, mittelbar (und daher ohne verfahrensmäßige Beteiligung des letztendlich Belasteten) solche Personen der Verbandsstrafgewalt zu unterwerfen, die dieser eigentlich nicht unterliegen, um so zu Präventionszwecken ein eigenes Sanktionssystem neben dem offenbar als nicht hinreichend abschreckend erachteten staatlichen Strafrecht zu etablieren.⁷⁸ Der Verband, so könnte man zugespitzt konstatieren, spricht im wirtschaftlichen Ergebnis eine Art Vertragsstrafe gegen den Zuschauer aus, ohne dessen Vertragspartner zu sein.⁷⁹ Der Club mutiert scheinbar zu einer bloßen „Verrechnungsstelle“, der le-

73 LAG Düsseldorf, BB 2015, S. 1018 (1022).

74 Ähnl. übrigens LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (152 f.).

75 So ausdr. LAG Düsseldorf BB 2015, S. 1018 (1021).

76 http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/55113-9-Punkte-Plan.pdf, Punkte 2 und 7.

77 LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (153); auch im Fall des LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 ff. hatte der Strafantrag diesen Inhalt.

78 So nun auch die Analyse von LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176 f.).

79 So nunmehr auch LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176).

diglich die Weitergabe der Strafe als „Durchlaufposten“ im Regressweg obliegt.⁸⁰ Es ist verständlich, wenn diese schonungslose Betrachtung der Zusammenhänge aus juristischer Sicht für „Bauchschmerzen“ sorgt. Vordergründig liegt es nahe, darauf so reagieren wie das *LG Hannover*, das einen vermeintlichen allgemeinen schadensrechtlichen Grundsatz bemüht, wonach solche Verbindlichkeiten, die der Geschädigte allein im Hinblick auf eine Abwälzungsmöglichkeit eingeht, nicht ersatzfähig seien.⁸¹ Bei genauerer Betrachtung lassen sich indes durchaus Argumente finden, die das bisherige Modell stützen könnten.

2. Fehlender „Regeressautomatismus“

So ist es bereits im Ausgangspunkt falsch, davon auszugehen, dass jeder bestrafte Club die Strafsummen stets ohne Weiteres an die Störer weiterreichen könnte. Hierbei wird nämlich völlig ausgeblendet, dass nicht selten schon die Identität der betreffenden Zuschauer nicht feststellbar sein wird.⁸² Und selbst wenn ein Störer identifiziert werden kann, muss es um die Regressaussichten keineswegs gut bestellt sein. Hier, wie das *LG Hannover*, lapidar festzustellen, der Club trage „allenfalls das Insolvenzrisiko“,⁸³ offenbart ein erstaunliches Maß an Praxisferne. Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorstellen zu können, welche Widrigkeiten die Clubs in der Praxis regelmäßig überwinden müssen, um auch nur einen Bruchteil einer in fünfstelliger Höhe titulierten Forderung von einem durchschnittlichen Stadionbesucher einzutreiben. Von einem Automatismus dahingehend, dass der Club stets ohne eigenes Risiko Strafen „desinteressiert durchwinken“⁸⁴ könnte, kann daher keine Rede sein.⁸⁵ In der Verkennung dieser Zusammenhänge liegt mit Sicherheit eine der größten Schwachstellen des Hannoveraner Urteils.

3. Weiterreichen von Vertragsstrafen im privaten Baurecht

Und auch die Rechtsprechung des *BGH* zu Vertragsstrafen im privaten Baurecht liefert aus Sicht der klagenden Clubs Anlass für Optimismus. Das Gericht hält es im Grundsatz für möglich, dass ein Hauptunternehmer, der wegen Versäumnissen seines Nachunternehmers gegenüber dem Bauherrn eine Vertragsstrafe verwirkt hat, diese Strafzahlung als Schadensersatzposten an den Nachunternehmer weiter-

⁸⁰ So *LG Hannover SpuRt* 2015, S. 174 (177); in diese Richtung bereits die Argumentation des Beklagten bei *LG Karlsruhe BeckRS* 2013, 00205.

⁸¹ *LG Hannover*, Urt. v. 26.5.2015 – 2 O 289/14 (unter 5. b); insoweit nicht abgedruckt bei *SpuRt* 2015, 174 ff.), freilich ohne diesen vermeintlichen allgemeinen Grundsatz durch entsprechende Fundstellen zu belegen.

⁸² Der Regress steht natürlich unter dem faktischen Vorbehalt der Ermittelbarkeit des Störers, vgl. *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen (Fn. 3), S. 217. So scheiterte die Regressklage bei *LG Karlsruhe BeckRS* 2013, 00205, daran, dass sich die Täterschaft des Beklagten nicht nachweisen ließ.

⁸³ *LG Hannover SpuRt* 2015, S. 174 (177).

⁸⁴ So formuliert *Düllberg*, Regress (Fn. 30).

⁸⁵ Zur vergleichbaren Problematik beim Regress gegen Geschäftsleiter wegen Unternehmensgeldbußen (dazu oben C. VI. 2. und C. VII. 2.) s. *Binder/Kraayvanger*, Geldbußen (Fn. 53), S. 1225; *Suchy*, Schadensumfang (Fn. 72), S. 592.

reicht.⁸⁶ Auch dies übersieht das *LG Hannover* in seiner aktuellen Entscheidung zum Verbandsstrafenregress vollständig, weil es ausschließlich auf eine gegenläufige Entscheidung des *OLG Dresden*⁸⁷ verweist, die der *BGH*⁸⁸ indes explizit für verfehlt erachtet hat. Vermeintliche Gerechtigkeitsdefizite lässt der *BGH* gerade nicht als Gegenargument gelten, obwohl die Abwälzung der abstrakt bemessenen und oft am deutlich höheren Gesamtauftragsvolumen orientierten Vertragsstrafe für den Subunternehmer ökonomisch desaströs sein könnte.⁸⁹ Dass die Vertragsstrafenabrede zwischen Geschädigtem und Drittem somit letztlich einen „Vertrag mit Lastwirkung für den Schädiger“⁹⁰ darstellt, ist bei Lichte betrachtet nichts Systemfremdes; schließlich haftet ein Schädiger grundsätzlich auch für jeden entgangenen Gewinn des Geschädigten aus Verträgen mit Dritten.⁹¹ Als Korrektive hält der *BGH* das Adäquanzprinzip sowie eine Obliegenheit des Hauptunternehmers, den Subunternehmer vorab über außergewöhnlich hohe Vertragsstrafverpflichtungen zu informieren, für ausreichend.⁹² Dass diese beiden Punkte in den hier behandelten Regressfällen keine entscheidenden Hürden darstellen, wurde oben bereits demonstriert.⁹³

4. Denkbare Kompromisslösungen zur Vermeidung einer unbegrenzten Sanktionsmöglichkeit

Es wäre indes nicht unverständlich, wenn man trotz der vorstehenden Feststellungen weiterhin eine gewisse Skepsis gegenüber dem aktuellen Regressmodell hegte. Denn ein besonders kritischer Punkt liegt zweifelsohne, insofern vom *LG Hannover* zutreffend herausgearbeitet, in der potenziellen Grenzenlosigkeit der Strafe, die der Verband mittelbar gegen den störenden Zuschauer richten kann.⁹⁴

Warum eine Übertragung der Haftungsbegrenzungen aus den Geschäftsleiter-Regressfällen keine geeignete Lösung dieses Problems darstellen kann, wurde oben bereits eingehend erläutert.⁹⁵ Allenfalls bedingt tauglich erscheint auch ein (vereinzelt

86 BGH NJW 1998, S. 1493 f.; BGH NJW-RR 2000, S. 684 (685); zust. V. *Rieble*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearb., Berlin 2015, § 339 Rn. 518; C. *Schubert*, in: H. G. Bamberger/H. Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, München, Stand: 1.3.2011, § 249 Rn. 63. Die Unterschiede zwischen Vertrags- und Verbandsstrafen (näher BGH NZG 2003, S. 230 [232]) hindern eine Übertragung des zugrunde liegenden Gedankens nicht.

87 OLG Dresden NJW-RR 1997, S. 83 f.

88 BGH NJW-RR 2000, S. 684 (685).

89 BGH NJW 1998, S. 1493 (1494), sowie BGH NJW-RR 2000, S. 684 (685). Man beachte die Parallele zur unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Clubs und Einzelpersonen, vgl. C. VI.

90 *Rieble* (Fn. 86), § 339 Rn. 522.

91 *Rieble* (Fn. 86), § 339 Rn. 522; zust. R. *Jagmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearb., Berlin 2009, Vorbem. zu §§ 328 ff. Rn. 47.

92 S. BGH NJW 1998, S. 1493 (1494) sowie BGH NJW-RR 2000, S. 684 (685); zust. *Rieble* (Fn. 86), § 339 Rn. 523.

93 S.o. C. II.

94 S. LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176 f.).

95 S.o. C. VI. 2.

vorgeschlagener) Rückgriff auf die Fangprämien-Rechtsprechung des *BGH*.⁹⁶ Der *BGH* hat bereits 1979 entschieden, dass vom Geschädigten vor einem Ladendiebstahl ausgelobte Fangprämien vom Dieb zu ersetzen sind, dies allerdings nur in begrenzter Höhe (derzeit in der Regel € 25⁹⁷).⁹⁸ Die Konstellation gleicht zwar insofern der hier untersuchten, als hier wie dort eine vor der Schädigung angelegte Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten erst infolge der Schädigung zur Entstehung gelangt. Die vom *BGH* aufgestellte Obergrenze in den Fangprämien-Fällen ergibt sich jedoch insbesondere aus einer Orientierung am (durchschnittlichen) Warenwert⁹⁹ – ein Anknüpfungspunkt, zu dem in den vorliegenden Regressfällen jede Parallelie fehlt.

Abhilfe könnte demgegenüber eine bislang augenscheinlich noch nicht erwogene Kompromisslösung schaffen. Berücksichtigt man die oben getroffene Beobachtung, dass im Verhältnis zum Zuschauer wirtschaftlich gesehen eine verkappte, drittbestimmte Vertragsstrafe im Raum steht, liegt es nicht fern, mit § 343 Abs. 1 BGB auf eine Vorschrift aus dem Recht der Vertragsstrafen zurückzugreifen. Die Norm schafft eine im Vertragsrecht außergewöhnliche Möglichkeit zur gerichtlichen Billigkeitskorrektur einer verwirkten Strafe.¹⁰⁰ Bei der Herabsetzung hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wozu insbesondere die mit der Strafdrohung verbundene Druckwirkung, auf der anderen Seite aber auch die wirtschaftliche Lage des Schuldners zählen.¹⁰¹ Wenn man aufgrund der eingangs geschilderten Bedanken in den hier behandelten Regressfällen eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke erblickte, läge aufgrund der mit Vertragsstrafen vergleichbaren Interessenlage eine analoge Anwendung¹⁰² von § 343 Abs. 1 BGB durchaus nahe. Dass die Verbandsstrafe im Verhältnis zwischen Club und Verband durch ein staatliches Gericht gerade nicht nach § 343 BGB korrigierbar wäre,¹⁰³ steht dem nicht entgegen, da es vorliegend um das Verhältnis Club/Zuschauer geht, in dem die Weitergabe der Strafe bei wirtschaftlicher Betrachtung eben wie eine Vertragsstrafe wirkt. Die Analogie würde sich zudem in das schadensrechtliche Gebot einfügen, in

⁹⁶ So der Ansatz von *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 13 f.

⁹⁷ *Grüneberg* (Fn. 38), § 249 Rn. 63.

⁹⁸ BGHZ 75, S. 230 ff.

⁹⁹ BGHZ 75, S. 230 ff.

¹⁰⁰ Vgl. C. *Janoschek*, in: H. G. Bamberger/H. Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, München, Stand: 1.8.2015, § 343 Rn. 1.

¹⁰¹ *Grüneberg* (Fn. 38), § 343 Rn. 6 m.N. zur Rspr.

¹⁰² Zu den Voraussetzungen s. allg. K. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin 1991, S. 373, 381.

¹⁰³ BGHZ 21, S. 370 (372).

Fällen mittelbarer Kausalität die Beschränkung der Ersatzpflicht wertend vorzunehmen.¹⁰⁴

In der Konsequenz könnte dann das Gericht des Regressprozesses die zu erstattende Summe nach billigem Ermessen unterhalb der DFB-Strafe ansetzen und dabei – wie im unmittelbaren Anwendungsbereich von § 343 BGB – einerseits die Vermögensverhältnisse des Zuschauers, andererseits die mit der Strafe verfolgte Präventivwirkung berücksichtigen. Zu einem vergleichbaren Ergebnis würde man im Übrigen gelangen, wenn man die Tatsache betonte, dass der Verband als Dritter letztlich Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Zuschauer und Club sanktioniert. Dann könnte man auf den Gedanken des § 319 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB Rekurs nehmen, der bei Leistungsbestimmungen durch Dritte eine mit § 343 Abs. 1 BGB vergleichbare richterliche Gestaltung erlaubt. Im Ergebnis stellen somit §§ 343 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB ein anderen Begründungsansätzen überlegenes und ausgewogenes Instrumentarium zur Bewältigung der Kritik dar, die am derzeitigen Konstrukt des Verbandsstrafenregresses geübt wird.

IX. Auswirkungen von Fehlern des Verbandsurteils

Selbst wenn man nach alldem die Abwälzung von Verbandsstrafen (ggf. unter Korrektur analog §§ 343, 319 BGB) generell für möglich hält, könnte der jeweilige Beklagte dem Regressverlangen noch entgegenhalten, das betreffende Verbandsurteil sei im *konkreten* Fall falsch (etwa weil für den Club sprechende Gesichtspunkte vom Verband bei der Strafbemessung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien).¹⁰⁵

1. Umfang der Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte

Im Schrifttum wird teilweise für eine volle inhaltliche Überprüfbarkeit der verbandsgerichtlichen Entscheidung durch das staatliche Gericht plädiert: In der Rechtsprechung sei schließlich anerkannt, dass sportgerichtliche Entscheidungen der vollen Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen.¹⁰⁶ Das *LG Köln* zeigt sich hingegen deutlich zurückhaltender und verweist darauf, dass das erkennende Zivilgericht nicht seine eigene Wertung an die Stelle der sportgerichtlichen Einschätzung setzen dürfe; eine Ausnahme gelte allenfalls für grob fehlerhafte oder willkürliche DFB-Urteile.¹⁰⁷

104 Zu diesem Grundsatz allg. *Schubert* (Fn. 86), § 249 Rn. 62. Auch *Pfister*, Regress (Fn. 18), S. 14, steht der hier unterbreiteten Lösung letztlich nicht fern, wenn er am Rande die Auffassung äußert, eine direkt im Verhältnis zum Fan vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe der Verbandsstrafe „würde mit Sicherheit von einem staatlichen Gericht herabgesetzt werden“.

105 So der Sache nach das Beklagtenvorbringen bei *LG Köln Causa Sport* 2015, S. 150 (151).

106 *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 158 (m.N. zur Rspr. in Fn. 13), 159.

107 *LG Köln Causa Sport* 2015, S. 150 (153 f.); auch AG Lingen NJW-RR 2010, S. 757 (758), lässt dahinstehen, ob das Verbandsurteil richtig war – dies aber wohl vor allem deshalb, weil das Gericht die ausgesprochene Strafe selbst als gerecht empfindet.

Letzterer Sichtweise ist beizupflichten. Die abweichende Literaturansicht verkennt, dass der *BGH* den Grundsatz voller Überprüfbarkeit sportgerichtlicher Entscheidungen für Fälle aufgestellt hat, in denen sich der Kläger unmittelbar gegen eine Verbandsmaßnahme wendet.¹⁰⁸ Die Ausgangssituation ist folglich eine andere als in der vorliegend behandelten Konstellation. Denn hier wird das staatliche Gericht nicht als Quasi-Rechtsmittelinstanz in dem Verbandsverfahren tätig, sondern findet dessen Ergebnis als Schadensposten im Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem vor. Generell gilt aber für das Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem gerade, dass allenfalls außergewöhnlich grobe Fehler Dritter den Zurechnungszusammenhang zwischen Schädigerverhalten und Schaden entfallen lassen.¹⁰⁹ Im Fall von (sport-)gerichtlichen Fehlentscheidungen sollte man daher mit dem aus Anwaltshafungssachen bekannten Maßstab operieren, wonach nur eine ungewöhnliche Fehlleistung oder schlechthin unvertretbare Entscheidung eines Gerichts den Zurechnungszusammenhang unterbricht.¹¹⁰

2. Obliegenheit zum Ergreifen von Rechtsbehelfen

Ein zulasten des Clubs (und somit mittelbar zulasten des in Regress genommenen Zuschauers) wirkender Fehler des Verbandsgerichts kann vom Beklagten daher regelmäßig nur in Form des Vorwurfs ins Feld geführt werden, der jeweilige Club habe durch den Verzicht auf Rechtsmittel gegen die unzutreffende Entscheidung seine Schadensminderungsobliegenheit (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB) verletzt. Hierbei ist aber zu beachten, dass eine solche Obliegenheit sich stets nur auf hinreichend Erfolg versprechende und zumutbare Rechtsmittel beziehen kann und die Beweislast insoweit bei dem das Mitverschulden anführenden Schädiger liegt.¹¹¹ Diesen Maßstab verkennt das *LG Hannover* in seinem regressversagenden Urteil und geht stattdessen offenbar davon aus, es sei entscheidend, wie das nunmehr befasste Regressgericht über eine hypothetische Klage des Clubs gegen die DFB-Strafe geurteilt hätte.¹¹² Dieses unzutreffende Verständnis (das im Übrigen ignoriert, dass den Clubs der Zugang zu ordentlichen Gerichten aufgrund der bestehenden Schiedsabreden möglicherweise versperrt ist)¹¹³ ist unter Umständen auch davon beeinflusst, dass das *LG Hannover* die fehlende Einlegung von Rechtsmitteln nicht im Kontext des Mitverschuldens prüft.¹¹⁴ Die übrigen Gerichte, die bislang über Regressklagen gegen Zuschauer zu befinden hatten, haben hingegen zu Recht ganz überwiegend den soeben

108 Grundlegend BGHZ 128, 93 ff.

109 Grüneberg (Fn. 38), Vorb. v. § 249 Rn. 47; Schubert (Fn. 86), § 249 Rn. 89.

110 S. etwa BGHZ 174, S. 205 (Rn. 16 ff.); BGH NJW-RR 2003, S. 850 (853 f.).

111 D. Looselders, in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/J. Mayer (Hrsg.), beck-online.Großkommentar, München 2015, § 254 BGB Rn. 254; Oetker (Fn. 25), § 249 Rn. 96 (jeweils m.N. zur Rspr.); im Grundsatz auch Fröhlich/Fröhlich, Regress (Fn. 7), S. 160.

112 LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176).

113 Dazu sogl. noch unter C. X. 2.

114 LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176).

geschilderten Maßstab von § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zugrunde gelegt und ein Mitverschulden daran scheitern lassen, dass der jeweilige Beklagte nicht substantiert dargelegt hatte, dass in der (Verbands-)Rechtsmittelinstanz mit einem Wegfall der Strafe zu rechnen gewesen wäre.¹¹⁵

X. Auswirkungen der Rechtswidrigkeit des angewandten Verbandsrechts

Den Kritikern eines Verbandsstrafenregresses, darunter in vorderster Front das *LG Hannover*, ist bei genauerem Hinsehen wohl ohnehin weniger die Rechtsanwendung durch das Verbandsgericht ein Dorn im Auge als vielmehr das den Strafen zugrunde liegende materielle Verbandsrecht. Insofern ist zum einen an die erheblichen Vorbehalte zu erinnern, die das Schrifttum hinsichtlich der Zulässigkeit der im DFB-Recht vorgesehenen verschuldensunabhängigen Verbandsstrafen äußert.¹¹⁶ Zum anderen wird die hinreichende Bestimmtheit der Begriffe des „Anhängers“ und der „Zwischenfälle jeglicher Art“, die § 9a DFB-RuVO als Grundlage für die Verhaltenszurechnung verwendet, angezweifelt.¹¹⁷ Im Folgenden ist für die Zwecke der Untersuchung zu unterstellen, dass diese Kritik zutrifft, sprich die im DFB-Recht vorgesehnen Strafen tatsächlich unzulässig sind. Dann stellt sich nämlich Frage, ob diese Unzulässigkeit der Strafe ihrer Abwälzung im Regressprozess entgegensteht.¹¹⁸ Die zeitlich vor dem *LG Hannover* befassten Gerichte waren auf diesen Zusammenhang nicht eingegangen, obwohl sich in manchen Fällen eine Diskussion durchaus angeboten hätte.¹¹⁹

1. Fehlender Zahlungsanspruch des Verbands

Ein tauglicher Ansatzpunkt für die Versagung eines Regressanspruchs im Falle der Unzulässigkeit der Verbundsgeldstrafe könnte zunächst darin bestehen, die Existenz eines Schadens zu verneinen, weil zu keinem Zeitpunkt ein Zahlungsanspruch des DFB gegen den Club entstanden sei.¹²⁰

¹¹⁵ LG Köln Causa Sport 2015, S. 150 (154); LG Rostock NJW-RR 2006, S. 90 (92); zust. *Walker*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3), S. 55; ähnlich der bei *Bernard*, Haftung (Fn. 3), S. 9, zitierte Hinweis des LG Köln in der nicht durch Urteil beendeten Sache 8 O 225/12; abw. (freilich ohne hinreichende Begründung) nur AG Köln BeckRS 2015, 03386.

¹¹⁶ Vgl. eingangs B.; *LG Hannover*, Urt. v. 26.5.2015 – 2 O 289/14 (unter 5. g); insoweit nicht abgedruckt bei SpuRt 2015, 174 ff.) scheint den Verzicht auf ein Verschulden ebenfalls für bedenklich zu erachten, freilich ohne näher auf den Streit einzugehen.

¹¹⁷ Primär auf diesen Gesichtspunkt abhebend *LG Hannover* SpuRt 2015, S. 174 (176). Zur Auslegung des Begriffs „Anhänger“ s. *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen (Fn. 3), S. 110 ff.

¹¹⁸ Im Schrifttum hält namentlich *Walker*, Verbandsanktionen (Fn. 7), S. 124, eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit verschuldensunabhängiger Strafen im Rahmen von Regressprozessen für denkbar. Davon scheinen implizit auch *Fröhlich/Fröhlich*, Regress (Fn. 7), S. 158 f., auszugehen, die jedoch § 9a DFB-RuVO im Ergebnis für rechtmäßig halten.

¹¹⁹ S. insb. *LG Köln Causa Sport* 2015, S. 150 (154) und AG Brakel NJW-RR 1988, S. 1246, wo jeweils ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Verbandsstrafen die Clubs auch ohne eigene Versäumnisse treffen können.

¹²⁰ So insb. *Düllberg*, Regress (Fn. 30) sowie *ders.* im Beitrag von *F. Scheler*, Wenn Fans zahlen müssen, *ZEIT*-online v. 26.1.2015, <http://www.zeit.de/sport/2015-01/fussball-fans-strafen-pyrotechnik>.

Dem könnte man mit der These entgegentreten, auch eine aufgrund rechtswidrigen Verbandsrechts ergangene Verbandsgerichtsentscheidung erzeuge vorbehaltlich ihrer Aufhebung Rechtswirkungen und bilde somit einen Rechtsgrund für entsprechende Strafzahlungen. Allerdings geht der *BGH* davon aus, staatliche Gerichte könnten hinsichtlich vereinsgerichtlicher Entscheidungen – im Umfang der eingeschränkten Prüfbefugnisse¹²¹ – nur deren Unwirksamkeit feststellen, nicht aber die Entscheidungen aufheben.¹²² Wäre die These von der bis zur Aufhebung bestehenden Wirksamkeit der Vereinsgerichtsentscheidung korrekt, wäre hingegen anstelle einer Feststellungsklage eine „kassatorische“ Gestaltungsklage¹²³ angezeigt.

Als richtungsweisend könnte sich jedoch wiederum der Blick auf die im Grundsatz vergleichbare Konstellation beim „Durchreichen“ von Vertragsstrafen in der baurechtlichen Unternehmertkette erweisen.¹²⁴ Den Parallelfall zum Abwälzen einer unzulässigen Verbandsgeldstrafe bildet dort das Weiterreichen einer zwischen Bauherrn und Hauptunternehmer (AGB-)rechtswidrig vereinbarten Vertragsstrafe an den Subunternehmer. Einige Obergerichte halten die Weitergabe unter diesen Umständen augenscheinlich nicht für möglich.¹²⁵ Das *KG* scheint hingegen darauf abzustellen zu wollen, ob dem Hauptunternehmer ein Rechtsstreit mit dem Bauherrn über die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung zumutbar gewesen wäre.¹²⁶ In ähnlicher Weise zieht der *BGH* zwar eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs in Erwägung, wenn die Strafklausel im Vertrag mit dem Bauherrn unwirksam und die gezahlte Vertragsstrafe demnach nicht geschuldet war, hält aber im Ergebnis nichtsdestotrotz einen Schadensersatzanspruch des Hauptunternehmers gegen den Subunternehmer in Höhe der gezahlten Vertragsstrafe für möglich.¹²⁷

Das ist eine für die Argumentation der Regress suchenden Clubs wertvolle Feststellung. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich Hauptunternehmer und Bauherr in dem *BGH*-Sachverhalt zuvor über die Vertragsstrafe verglichen hatten. Unabhängig von der ggf. bestehenden Unwirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung dürfte in dem betroffenen Fall also jedenfalls wegen des Vergleichsschlusses (§ 779 BGB) ein Anspruch des Bauherrn bestanden haben, der bei der Schadenser-

121 Näher *M. Schöpflin*, in: H. G. Bamberger/H. Roth (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar BGB*, München, Stand: 1.11.2014, § 25 Rn. 61 ff. m.w.N.

122 BGHZ 197, S. 162 (Rn. 32).

123 Vgl. etwa zum cassatorischen Urteil bei der Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen *V. Römermann*, in: L. Michalski (Hrsg.), *Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, Bd. II, 2. Aufl., München 2010, Anh. § 47 Rn. 536.

124 Dazu bereits C. VIII, 3.

125 OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.9.2003 – 23 U 98/02 (juris), Rn. 61; OLG Jena NJW-RR 2002, S. 1178 (1179) (jeweils ohne nähere Begründung).

126 KG NJW-RR 2003, S. 1599. Das Gericht konnte die Frage offenlassen.

127 BGH NJW 2002, S. 2322 (2323); zust. *Rieble* (Fn. 86), § 339 Rn. 522.

mittlung im Regressprozess zu berücksichtigen war.¹²⁸ Man kann durchaus hinterfragen, ob der *BGH* auch ohne den Vergleichsschluss einen ersatzfähigen Schaden bejaht hätte. Letzte Sicherheit herrscht für die Clubs beim Rückgriff auf diese Rechtsprechung folglich nicht.¹²⁹

2. Obliegenheit zum Ergreifen von Rechtsbehelfen

Bejaht man in den vorliegend behandelten Situationen immerhin das Bestehen eines Schadens, stellt sich im Anschluss wiederum die Frage, ob der Club gegen seine Obliegenheit zur Schadensminderung verstößt, wenn er trotz der verbreiteten Zweifel an der Zulässigkeit der Verbandsstrafen auf Basis von § 9a DFB-RuVO nicht mit Rechtsmitteln dagegen vorgeht. Eben diese dogmatische Konstruktion ist es, mit der das *LG Hannover* die von ihm angenommene Unzulässigkeit der Verbandsstrafe auf den Regressprozess durchschlagen lässt.¹³⁰

Die für die Annahme eines Mitverschuldens erforderlichen hinreichenden Erfolgssichten¹³¹ dürften indes jedenfalls für die rein DFB-internen Instanzen angesichts der langjährigen Praxis zu verneinen sein.¹³² Wenn das *LG Hannover* annimmt, die „Bestrafung hätte dort keinen Bestand gehabt“,¹³³ liegt das fernab der Realität. Und auch was die weiteren Ausführungen angeht, ist das Hannoveraner Urteil lückenhaft. So blendet die Kammer vollständig aus, dass nach Ausschöpfung des Verbandsrechtswegs im nächsten Schritt nicht ein Zivilgericht, sondern das *Ständige Schiedsgericht* anzurufen ist.¹³⁴ Eben dieses hat aber den Begriff des „Anhängers“ ausdrücklich für einen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt der Zurechnung gehalten¹³⁵ und zu den verschuldensunabhängigen Maßnahmen lediglich festgestellt, dass solche „jedenfalls“ als Präventivmaßnahmen zulässig sind, nicht aber, dass die *strict liability* bei repressiv-tadelnden Strafen nicht zur Anwendung gelangen dürfe.¹³⁶ Ob im Anschluss an eine Entscheidung des Schiedsgerichts überhaupt noch die Anrufung staatlicher Gerichte in Frage käme – § 1032 Abs. 1 ZPO schließt dies

128 Bei der Prüfung einer denkbaren Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch den Vergleichsschluss möchte der *BGH* einzelfallabhängig „die Erfolgsaussichten des [Hauptunternehmers] im Falle einer gerichtlichen Entscheidung und sein Interesse an einer raschen Streitbeendigung“ berücksichtigen, BGH NJW 2002, S. 2322 (2323).

129 Paradoxe Weise stünde der Club an dieser Stelle sogar besser, wenn ihm hinsichtlich der Zuschauerausschreitungen Fahrlässigkeit zur Last fiele und die ergangene Strafe somit eine – weit weniger kritisch beigeigte – verschuldensabhängige Sanktion wäre.

130 S. abermals LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176) (wenngleich nicht beim Mitverschulden verortet).

131 S.o. C. IX. 2.

132 Vgl. Walker, Verbandssanktionen (Fn. 7), S. 124.

133 LG Hannover SpuRt 2015, S. 174 (176) (augenscheinlich nicht nur auf die Zivilgerichte, sondern auch auf die „höhere sportgerichtliche Instanz“ bezogen).

134 Dazu oben B. mit Fn. 12.

135 Ständiges Schiedsgericht SpuRt 2013, S. 200 (204).

136 S. abermals Ständiges Schiedsgericht SpuRt 2013, S. 200 (202).

grundsätzlich aus –, ist derzeit Gegenstand intensiver rechtswissenschaftlicher Diskussion.¹³⁷

Selbst wenn man die Unzulässigkeit der im Verbandsrecht vorgesehenen Strafen unterstellt, wären demnach die Erfolgsaussichten für Rechtsmittel der Clubs bei Weitem nicht so rosig, wie es etwa das *LG Hannover* darstellt. Ob man vor diesem Hintergrund, insbesondere auch unter Beachtung des mit Rechtsmitteln einhergehenden Kostenrisikos,¹³⁸ im Ergebnis wirklich zu einer vorwerfbaren Obliegenheitsverletzung der geschädigten Clubs kommen kann, ist äußerst zweifelhaft. Dabei wird nicht verkannt, dass der beklagte Zuschauer sich in einer misslichen Lage befindet, weil er die Überprüfung des DFB-Urteils natürlich nicht selbst (im Namen des Clubs) vorantreiben kann. Wertungsmäßig dürfte dies allerdings keinen zwingenden Einwand darstellen. In diese Situation ist der störende „Fan“ schließlich nicht durch Zufall oder Nachlässigkeit, sondern aufgrund seines vorsätzlichen(!) Fehlverhaltens geraten. Mag er auch den Gang des anschließenden Verbandsstrafverfahrens nicht mehr beeinflussen können, so hat er doch zumindest am Anfang der Kausalkette die alleinige Kontrolle über den Lauf der Dinge gehabt: Er hätte das Fehlverhalten im Stadion, etwa das Zünden eines Feuerwerkskörpers, ohne Weiteres unterlassen können.

D. Denkbare Anpassungen durch Verbände und Clubs

Die bisherige Betrachtung hat im Ergebnis lediglich zwei wesentliche Schwachstellen des derzeitigen Regressmodells zutage gefördert: Das mögliche Fehlen eines Schadens bei Verhängung einer unzulässigen Verbandsstrafe¹³⁹ sowie die fragwürdige (wenngleich bei analoger Anwendung von §§ 343 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB durchaus haltbare) Konstruktion „verkappter“ Vertragsstrafen.¹⁴⁰ Dies mag angesichts der Vielzahl der behandelten Kritikpunkte zunächst als wenig erscheinen. Freilich würde bereits ein einziger durchgreifender Einwand zur Niederlage des Clubs im Regressprozess führen. Aus diesem Grunde ist Verbänden wie Clubs dringend anzuraten, nach Abhilfe bezüglich der beiden genannten Punkte zu fahnden.

¹³⁷ Zum Versuch von Dynamo Dresden, den Ausschluss vom DFB-Pokal vor einem staatlichen Gericht anzugreifen, s. OLG Frankfurt SpuRt 2013, S. 206 f.; zur Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Sport jüngst OLG München JZ 2015, S. 355 ff. (m. Anm. *Heermann*); s. auch C. *Morgenroth*, Aktuelle Entwicklungen im Verhältnis des Vereinsrechts zum staatlichen Recht, ZStV 2014, S. 129 (135); U. *Scherrer/R. Muresan/K. Ludwig*, „Pechstein“ ist kein „Bosman der Sportschiedsgerichtsbarkeit“, SchiedsVZ 2015, S. 161 ff.

¹³⁸ BGH NJW 2006, S. 288 (289, Rn. 12 f.) koppelt die Zumutbarkeit der Einlegung eines Rechtsmittels daran, dass der Schädiger eine Kostenfreistellungserklärung abgibt.

¹³⁹ Dazu soeben C. X. I.

¹⁴⁰ Dazu C. VIII.

I. Beschränkung auf Verhängung präventiver Maßnahmen

Soweit die Bedenken auf der zweifelhaften Zulässigkeit verschuldensabhängiger Repressivgeldstrafen gründen, ist die denkbare Lösung simpel. Das Gebot für den Verband lautet schlicht, solche Maßnahmen zu vermeiden. *Walker* hat insofern bereits einen gangbaren Weg aufgezeigt. Durch entsprechende Auflagen (§ 44 Nr. 5 DFB-Satzung) muss sichergestellt sein, dass der Club die Beträge für sicherheitsfördernde Zwecke einsetzt.¹⁴¹ Den Verbänden ist zu raten, in ihren Entscheidungen die Zwecke, die mit der vom Club aufzubringenden Geldsumme zu verfolgen sind, möglichst konkret zu benennen und deren präventive Wirkung nachvollziehbar darzulegen, um dem Verdacht vorzubeugen, die präventive Zweckbestimmung sei ein reiner „Etikettenschwindel“ mit dem Ziel, die bisherige Praxis aufrechtzuerhalten.

II. Rückgriff auf echte Vertragsstrafen

Hinsichtlich des zweiten identifizierten Schwachpunkts muss das Ziel sein, die „verkappte“ Vertragsstrafe in ein juristisch weniger angreifbares Modell zu überführen.

Das geltende Recht bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten. Insbesondere kann über die AGB unmittelbar in den jeweiligen Ticketverträgen zwischen Club und Zuschauer eine Vertragsstrafe für das Abbrennen von Pyrotechnik oder ähnliches Fehlverhalten vereinbart werden.¹⁴² Eine Vielzahl von Bundesligisten verfährt bereits so.¹⁴³ Um nach Zuschauerausschreitungen den gewünschten generalpräventiven Effekt zu erzielen, bedürfte es nicht der Verhängung einer Verbandsgeförderte Strafe gegen den Club und eines anschließenden Regresses. Anstelle dessen könnten die Verbandsgerichte besser die Auflage erteilen, dass der Club alles ihm Zumutbare zu unternehmen hat, um die verwirkzte Vertragsstrafe (notfalls gerichtlich) einzutreiben.

Die Vorteile dieser Konstruktion liegen auf der Hand: Eine mittelbare Bestrafung des Zuschauers durch den Verband würde vermieden; zugleich würde das „Minenfeld“ des § 9a DFB-RuVO von vornherein umgangen. Für die Clubs brächte dies zugleich den Vorzug mit sich, dass das Risiko, auf einem Teil der eigentlich durchzureichenen Strafe sitzen zu bleiben (etwa mangels Ermittelbarkeit des Störers oder wegen der vorgeschlagenen Reduzierung analog §§ 343 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB), entfiele. Dass bei einer solchen Verfahrensweise die vom störenden Zuschauer vereinnahmten Geldbeträge im Ergebnis nicht mehr beim Verband angelangten, müsste angesichts

141 *Walker*, Verbandssanktionen (Fn. 7), S. 124 (m. Bsp.).

142 Hierin liegt kein Verstoß gegen § 309 Nr. 6 BGB, der andere Konstellationen in Bezug nimmt. Zur Einbeziehung von AGB in Ticketverträge näher *Piel/Buhl*, Tickets (Fn. 3), S. 279 f.

143 Exemplarisch Bayer Leverkusen, Ziff. 13.1 (bis € 2.500) http://www.bayer04.de/bilder/pdf/20150507_ATGBs_Stand_Mai_2015.pdf; Borussia Mönchengladbach, Ziff. 9, <https://www.borusia-ticketing.de/docpages.aspx?pagename=sitererms> (bis € 2.500); FC Schalke 04, Ziff. 14.3, http://www.schalke04.de/fileadmin/images/Hauptseite/Stadion/2015_AGB_Tickets.pdf (€ 1.000); VfL Wolfsburg, Ziff. 10.3, <https://tickets.vfl-wolfsburg.de/atgb.php> (€ 3.000).

der gleichwohl erreichten Abschreckungswirkung auch aus Sicht des DFB, jedenfalls sofern man dessen „9-Punkte-Papier“ beim Wort nimmt, nebensächlich sein.

E. Zusammenfassung

Die bisherige instanzgerichtliche Rechtsprechung hat eine kritische Auseinandersetzung mit den Argumenten gegen ein Abwälzen von Verbandsstrafen auf störende Stadionbesucher weitgehend vermissen lassen. Demgegenüber schießt das *LG Hannover* in dem offensichtlichen Bestreben, ein Exempel zu statuieren, mit seiner Kritik über das Ziel hinaus.

Bei näherer Betrachtung lassen sich zahlreiche Argumente gegen einen Regress entkräften: So kann der Zuschauer der Regressklage nicht den treuwidrigen Einwand entgegensetzen, der Club habe ihn nicht an seinem vorsätzlichen Verhalten gehindert. Auch ist es unter Beachtung der den Clubs zustehenden Dispositionsfreiheit verfehlt, die Teilnahme am DFB-Spielbetrieb mit dem dort gültigen Regelwerk als eigentliche Schadensursache anzusehen und damit zugleich das (vorsätzliche) Fehlverhalten des Zuschauers auszublenden. Die Tatsache, dass die Verbandsstrafe im konkreten Fall höher ausgefallen ist, weil der betroffene Club „vorbestraft“ war, kann der jeweilige Beklagte ebenfalls nicht für sich ins Feld führen. Zudem scheidet eine pauschale höhenmäßige Beschränkung des Regresses, wie sie bei der Abwäzung von Unternehmensgeldbußen an Geschäftsleiter diskutiert wird, mangels Vergleichbarkeit der Interessenlage aus – nicht zuletzt, da der vorsätzlich handelnde Zuschauer eine derartige generelle Privilegierung nicht verdient. Das Weiterreichen der Verbandsstrafe an die störenden Zuschauer widerspricht auch nicht der vom Verband verfolgten Zielsetzung. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Damit ist allerdings zugleich ein kritischer Punkt des derzeitigen Regressmodells aufgedeckt: Die Verbände richten mittelbar über ihnen nicht angehörige Privatpersonen. Allerdings verbietet es sich aufgrund der erheblichen Ermittlungs- und Vollstreckungsrisiken für die Clubs, insoweit von einem unproblematischen „Durchreich-Automatismus“ auszugehen. Die *BGH*-Rechtsprechung zum Werkvertragsrecht deutet zudem auf eine Zulässigkeit dieser Praxis hin. Die Regressgerichte könnten die Problematik insgesamt abfedern, indem sie analog §§ 319 Abs. 1, 343 Abs. 1 BGB die weiterzureichende Geldstrafe einer Billigkeitskorrektur unterziehen, weil es sich dabei im wirtschaftlichen Ergebnis um eine drittbestimmte Vertragsstrafe handelt. Dadurch bestünde freilich ein zusätzliches Risiko für die Clubs, die Strafen nicht vollumfänglich weiterreichen zu können. Dieses Ergebnis ließe sich von vornherein dadurch verhindern, dass der DFB keine eigenen, abzuwälzenden Strafen gegen den (oftmals schuldlosen) Club verhängt, sondern den Club lediglich zur Geltendmachung von in den Ticket-AGB vorzusehenden Vertragsstrafenansprüchen ge-

gen den Störer verpflichtet. Aus juristischer Sicht wäre eine solche Konstruktion ohnehin deutlich besser nachvollziehbar.

Erfolglos bleiben wird regelmäßig der Einwand des Beklagten, das zugrunde liegende DFB-Urteil sei in der Strafmaßfindung falsch. Besser stehen die Chancen für den Zuschauer, wenn er auf eine Unzulässigkeit des der Strafe zugrunde liegenden materiellen Verbandsrecht verweist, vor allem wenn er wegen einer verschuldensunabhängig verhängten, repressiven Verbandsgeldstrafe in Regress genommen wird. Hält man solche Verbandsstrafen für unzulässig, dürfte zwar ein Mitverschulden des Clubs wegen fehlender Einlegung von Rechtsmitteln angesichts der schlechten Erfolgsaussichten in der Regel nicht anzunehmen sein. Es könnte indes von vornherein an einem Schaden des Clubs fehlen. Auch insofern mag zwar auf den ersten Blick die Rechtsprechung des *BGH* zum privaten Baurecht darauf hindeuten, dass ein Abwälzen möglich sein könnte. Freilich bleibt zu konstatieren, dass an dieser Stelle die bisherige Regresspraxis auf tönenreinen Füßen steht. In der Konsequenz sollte der DFB gründlich überdenken, inwieweit es sachgerecht ist, auch in Zukunft die *strict liability* zur Anwendung zu bringen, wenn doch nach eigener Aussage des Verbands gerade die Inregressnahme der eigentlichen Störer vorrangiges Ziel der Verbandsstrafen ist.